

Tätigkeitsbericht 2022

Internationale Rechtshilfe



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Bundesamt für Justiz BJ

Übersetzungen:
Sprachdienste EJPD und BK

Bilder:
Keystone, Getty Images, E. Jenni

Gestaltung, Druck und Versand:
Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Editorial	5
1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe	6
1.1 Der Direktionsbereich	7
1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3 Personelles	8
2 Themen	9
2.1 Die Überprüfung multilateraler Verpflichtungen im Bereich der Rechtshilfe	9
2.2 Bilaterale Konsultationen mit ausländischen Behörden	11
2.3 Rechtshilfe mit Russland	12
3 Ausgesuchte Fälle	13
4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit	19
4.1 Ausbau des Netzes von Zusammenarbeitsverträgen	19
4.2 Eine neue Verordnung soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen	20
5 Weiterbildung und andere Dienstleistungen	22
5.1 Rechtshilfetagung 2022: Stellvertretende Strafverfolgung	22
5.2 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick	23
6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	24
6.1 Auslieferung	24
6.2 Akzessorische Rechtshilfe	24
7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2018–2022	25

Editorial



Für jede gute Zusammenarbeit ist ein solides Fundament notwendig. Zu diesem Zweck werden Rechtsgrundlagen geschaffen sowie Zusammenarbeitsverträge und Übereinkommen ausgehandelt und abgeschlossen. Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist das nicht anders. Für die Schweiz übernimmt das Bundesamt für Justiz die Aushandlung von Rechtshilfeinstrumenten. Dies

schafft Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz, im Interesse der vertragsschliessenden Parteien wie auch der Rechtsunterworfenen.

Im vielstimmigen Chor der internationalen, von verschiedensten Kulturen, Werten und Rechtstraditionen geprägten Staatengemeinschaft werden mit Blick darauf unter anderem umfassende multilaterale Strafrechtsinstrumente geschaffen (z.B. UNTOC oder UNCAC). Weltumspannende Organisationen wie die UNO, regional verankerte Institutionen oder auch andere Gremien, die sich bestimmten thematischen Schwerpunkten widmen, verfolgen dabei das Ziel, gewisse Standards zu definieren, die für die Zusammenarbeit gemeinhin gelten sollen. Das BJ leistet im Rahmen seiner Zuständigkeit auch hier einen Beitrag.

Die Grundlagen, die geschaffen werden, können dabei noch so gut sein – werden sie in der Praxis nicht angewendet und wird den vereinbarten Standards nicht nachgelebt, können sie ihren Zweck nicht optimal erfüllen. Sie verlieren an Wert. Dass dies nicht geschieht, ist im Interesse der Staatengemeinschaft. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit, damit übergeordnete Ziele wie die wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung besser erreicht werden

können, basiert nämlich auf Vertrauen: dem Vertrauen darauf, dass sich auch die andere Vertragspartei an Abmachungen hält und die Verpflichtungen einhält, zu denen sie sich bekannt hat.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben verschiedene Organisationen Mechanismen geschaffen, mit denen überprüft wird, ob ihre Mitgliedstaaten vertraglich eingegangene Verpflichtungen einhalten und Empfehlungen umsetzen. Häufig evaluieren sich Vertragsstaaten im Rahmen so genannter Peer Reviews in genau vorgeschriebenen und teilweise sehr aufwendigen Verfahren gegenseitig. Die einzelnen Staaten sind aufgerufen, dafür Experten zur Verfügung zu stellen; auch die Schweiz wird regelmässig dazu aufgefordert. BJ IRH trägt bei Bedarf ebenfalls seinen Teil bei: Der im Hinblick auf eine derartige, im Berichtsjahr abgeschlossene Evaluation im Rahmen der Groupe d'action financière/Financial Action Task Force angefragte Schweizer Experte für die Rechtshilfe berichtet und zieht Bilanz.

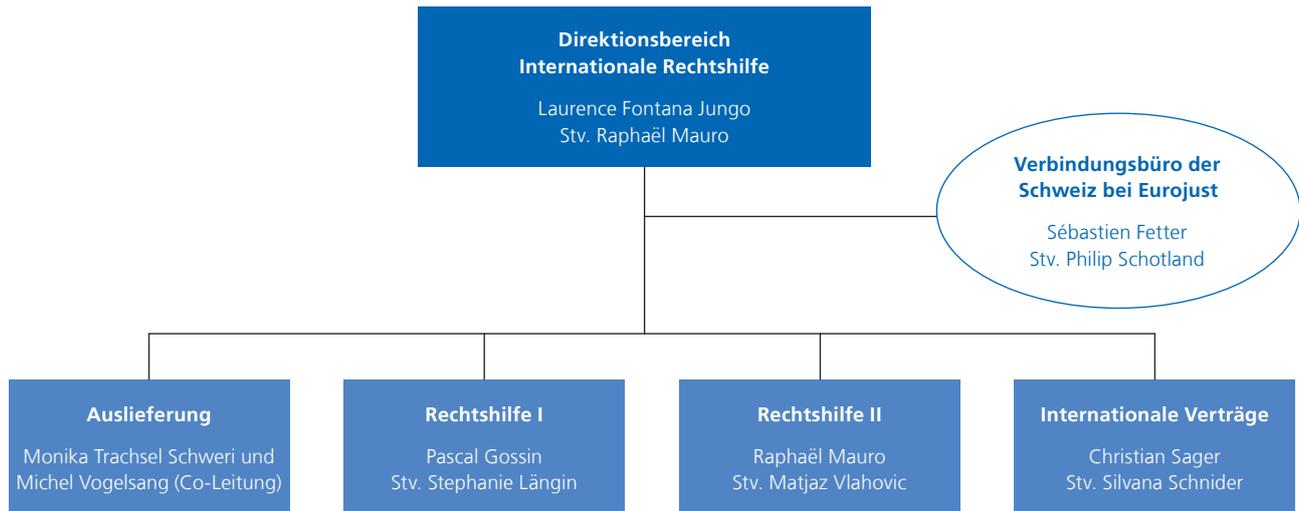
Die operative Tätigkeit von BJ IRH war ihrerseits wiederum geprägt von einem herausfordernden Umfeld, in dem einmal mehr verschiedene grosse Fälle vorangetrieben und zahlreiche grössere und kleinere Fälle zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten. Wie jedes Jahr stellt der aktuelle Tätigkeitsbericht eine kleine Auswahl vor.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre!

Laurence Fontana Jungo
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Organigramm



Leitungsteam BJ IRH: v. l. n. r. Monika Trachsel Schweri und Michel Vogelsang (beide Auslieferung), Raphaël Mauro (Rechtshilfe II), Laurence Fontana Jungo (Chefin BJ IRH), Christian Sager (Internationale Verträge), Pascal Gossin (Rechtshilfe I). Bild: Erwin Jenni (eje@bluewin.ch)

1.1 Der Direktionsbereich

- Schweizerische Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- vier Fachbereiche und das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust
- 49 ständige Mitarbeitende, davon 30 Frauen und 19 Männer aus allen Landesteilen, insgesamt 4190 Stellenprozente (Stand Mai 2023)

Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Stellen und Entgegennehmen von Ersuchen, soweit kein Direktverkehr möglich ist.
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen.
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen.
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen.

1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

Auslieferung

- Auslieferung: Entscheid über Fahndungsersuchen. Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentcheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden oder Gerichte Stellen von Fahndungs- und Auslieferungsersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen ans Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüßung der Reststrafe (*Prisoner Transfer*): Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Überstellung von Personen, die von einem internationalen Straftribunal gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.
- Sicherstellung eines Pikettdienstes (24/7) für die operativ tätigen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol (SIRENE/EZ).

Rechtshilfe I: Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z. T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (*Asset Recovery*) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (*Sharing*) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung an das Ausland.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungsersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe in Strafsachen.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust

- Informationsbeschaffung und Erteilen von Auskünften, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten zwischen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden und jenen der Mitgliedstaaten der EU und der bei Eurojust vertretenen Drittstaaten.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen (*Coordination Meetings*) und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.
- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfевollzugsbehörden der Kantone und des Bundes sowie von Gerichten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten von Eurojust.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

1.3 Personelles

Leitungswechsel im Fachbereich Auslieferung

Im September 2022 ist Erwin Jenni nach rund 30-jähriger Leitung des Fachbereichs Auslieferung in den Ruhestand getreten. Monika Trachsel Schweri und Michel Vogelsang haben per Oktober 2022 in Co-Leitung seine Nachfolge angetreten. Beide arbeiten bereits seit vielen Jahren im Fachbereich Auslieferung und bringen eine grosse Erfahrung in diesem Gebiet mit. Monika Trachsel Schweri hat sich insbesondere im Bereich der Überstellung verurteilter Personen spezialisiert. Michel Vogelsang war zuvor bereits seit 2003 stellvertretender Fachbereichsleiter.

Neue stellvertretende Fachbereichsleiterin RH I

Seit April 2023 ist Stephanie Längin, unter anderem Verantwortliche für die nationale und internationale Teilung von Vermögenswerten, neue stellvertretende Fachbereichsleiterin von RH I. Sie ist in dieser Funktion Nachfolgerin von Julia Volken, die innerhalb des BJ eine neue Aufgabe übernommen hat.

Neuer stellvertretender Verbindungsstaatsanwalt beim Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust

Im Juli 2022 trat Philip Schotland als neuer stellvertretender Verbindungsstaatsanwalt die Nachfolge von Silvia Hänzi an, die Den Haag nach drei Jahren verliess und als Staatsanwältin in den Kanton Bern zurückkehrte. Philip Schotland war zuvor als Staatsanwalt bei der allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt tätig.

2 Themen

2.1 Die Überprüfung multilateraler Verpflichtungen im Bereich der Rechtshilfe

Mit dem Aushandeln, Unterzeichnen und Ratifizieren von Staatsverträgen oder der Erarbeitung von Verhaltensregeln im Rahmen der Mitgliedschaft in gewissen internationalen Organisationen ist die Arbeit der involvierten Staaten nicht getan. Verschiedene internationale Instrumente sehen die Überprüfung der Einhaltung eingegangener Verpflichtungen oder der Umsetzung von Empfehlungen vor. Regelmässige Evaluationen sollen dafür sorgen, dass Übereinkommen nicht toter Buchstabe bleiben und die Staaten den Werten der Organisationen nachleben, deren Mitglied sie sind.

Auch die Schweiz wird regelmässig auf die Einhaltung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen geprüft. Dies etwa im Rahmen der *Groupe d'États contre la Corruption* (GRECO), einer Staaten-gruppe des Europarates, welche u. a. die Einhaltung der Antikorruptionsstandards des Europarates überwacht, oder des Überprüfungsmechanismus der OECD zur Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger, in welchem die Umsetzung durch die Staaten regelmässig evaluiert wird.

Auch im Bereich der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC, SR 0.311.56) besteht ein Überprüfungsmechanismus. Das bekannteste Beispiel ist allerdings die Überprüfung durch die *Groupe d'action financière* (GAFI), welche die Umsetzung der von ihr herausgegebenen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten regelmässig überprüft. Diese beiden Überprüfungsmechanismen, bei denen u. a. ebenfalls die Rechtshilfe thematisiert wird, werden im Folgenden näher erläutert. Im Fall der GAFI berichtet zudem der für die Evaluierung Frankreichs im Bereich der Rechtshilfe beigezogene Schweizer Experte von BJ IRH über seine Erfahrungen und zieht Bilanz.

Der Überprüfungsmechanismus unter der UNCAC

Der Überprüfungsmechanismus der UNCAC wurde im Jahr 2009 geschaffen, um die Umsetzung der Vertragspflichten durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu evaluieren. Die Überprüfung erfolgt in einem sogenannten *Peer Review* Mechanismus: Die Vertragsstaaten überprüfen sich gegenseitig. Jeweils zwei zufällig ausgeloste Vertragsstaaten evaluieren zusammen einen anderen Vertragsstaat. Zur Begleitung und Verbesserung der Länderprüfungen wurde eine sogenannte *Implementation Review Group* etabliert, die den Vertragsstaaten als Forum für den Austausch von Erfahrungen und für die Auswertung der Länderberichte dienen soll.

Grundlage der Evaluierung bilden in erster Linie Fragebogen, welche die Staaten selbst ausfüllen. Im direkten Dialog mit den prüfenden Staaten können diese ergänzt, vertieft und korrigiert werden. Daraus resultieren Länderberichte, die Empfehlungen an die Staaten enthalten. Die überprüften Staaten sind verpflichtet, mindestens eine Zusammenfassung der finalen Länderberichte zu veröffentlichen. Im Sinne ihres Bekenntnisses zur Trans-

parenz veröffentlicht die Schweiz freiwillig sämtliche relevanten Unterlagen. Die entsprechenden Fragebogen zur Selbsteinschätzung, die jeweiligen Länderberichte sowie die Kurzberichte finden sich, sobald verfügbar, auf dem [UNCAC-Länderprofil der Schweiz](#)¹.

Der Überprüfungsmechanismus unter der UNCAC besteht aus zwei fünfjährigen Zyklen, in denen jeweils zwei thematische Kapitel der Konvention überprüft werden. Die Schweiz wurde im ersten Zyklus 2012 durch Finnland und Algerien auf die Einhaltung der Kapitel III (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und IV (Internationale Zusammenarbeit) geprüft. Eine Empfehlung zum Kapitel III bestand darin, das Antragerfordernis beim Straftatbestand der Bestechung Privater zu überprüfen. In seiner Botschaft zur Änderung des Korruptionsstrafrechts verwies der Bundesrat u. a. auf diesen Länderbericht und schlug vor, das Antragerfordernis aufzuheben, was dann auch geschah.

Zurzeit befindet sich die Schweiz im zweiten Überprüfungszyklus. In diesem wird seit Juni 2020 die korrekte und vollständige Umsetzung der Kapitel II (Vorbeugende Massnahmen) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) durch die Schweiz evaluiert. Der Fragebogen zur Selbsteinschätzung wurde von der Schweiz im September 2020 eingereicht und anschliessend von Bangladesch und Schweden geprüft. Nach Verzögerungen aufgrund der Covid-19-Pandemie im gesamten zweiten Zyklus konnte, auf eine Dialogphase folgend, zwischen dem 18. und 20. Oktober 2022 der Länderbesuch der Expertinnen und Experten von Bangladesch und Schweden in Bern stattfinden. Als Nächstes folgt nun im ersten Halbjahr 2023 der Entwurf des Prüfberichts mit einer Reihe definierter guter Praktiken und konkreter Handlungsempfehlungen, zu dem die Schweiz umfassend Stellung nehmen wird.

Der Überprüfungsmechanismus sieht bisher nicht vor, dass sich die Vertragsstaaten zur Umsetzung der sie betreffenden Empfehlungen äussern bzw. rechtfertigen. Verschiedene Staaten, darunter die Schweiz, setzen sich zurzeit aber dafür ein, dass in einem dritten Zyklus die Umsetzung der Empfehlungen überprüft wird.

Der Überprüfungsmechanismus der Groupe d'action financière (GAFI)

So wie die Schweiz von anderen Staaten auf die Einhaltung der von ihr im Rahmen internationaler Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen oder – wie im Fall der GAFI – die Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in dieser Organisation hin in gewissen Abständen überprüft wird, nimmt sie an der Evaluation anderer Staaten teil. In diesem Zusammenhang ist sie auch aufgerufen, Experten für entsprechende Evaluationen zur Verfügung zu stellen.



Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (*Groupe d'action financière*, GAFI; engl. *Financial Action Task Force*, FATF) ist ein 1989 gegründetes zwischenstaatliches Gremium. Ihr Ziel ist es, internationale Standards zu setzen und nationale und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu entwickeln und zu fördern. Die GAFI-Empfehlungen² sind als internationale Standards für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) anerkannt.

Die Peer Reviews der GAFI in der Theorie

Der Prozess der *Peer Reviews*, also der gegenseitigen Evaluation von und durch Mitgliedstaaten, ist grundlegender Bestandteil der Arbeit der GAFI, da sie dadurch die Umsetzung der Empfehlungen in ihren Mitgliedstaaten überprüft und die allgemeine Wirksamkeit ihrer Systeme zur GW/TF-Bekämpfung beurteilt. Zu diesem Zweck wurde eine spezielle Evaluationsmethodik³ entwickelt.

Für jeden Überprüfungszyklus müssen die Mitgliedstaaten der GAFI eine bestimmte Anzahl von Evaluatoren (oder Assessoren) zur Verfügung stellen. Derzeit läuft der vierte Überprüfungszyklus, die Schweiz wurde 2016 evaluiert.

Im Rahmen ihres vierten *Peer-Review-Zyklus* evaluiert die GAFI nach bestimmten Kriterien die technische Konformität mit ihren Empfehlungen und die Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von GW/TF. Die Evaluation erfolgt entsprechend in zwei Teilen:

Bei der *Evaluation der technischen Konformität* werden die spezifischen Anforderungen der GAFI-Empfehlungen betrachtet, hauptsächlich in Bezug auf den rechtlichen und institutionellen Rahmen des Landes sowie die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden. Diese Elemente bilden die Grundlagen eines Systems zur GW/TF-Bekämpfung. Bei diesem schriftlichen Verfahren prüfen die Evaluatoren, ob die Gesetzgebung des zu prüfenden Landes den Anforderungen der 40 GAFI-Empfehlungen und den Erläuterungen zu ihrer Auslegung entspricht und ob die entsprechenden Gesetze, Vorschriften oder anderen Massnahmen angewendet werden. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der Antworten, die das evaluierte Land auf einen standardisierten Fragebogen gegeben hat.

Die *Evaluation der Wirksamkeit* unterscheidet sich grundlegend von der Evaluation der technischen Konformität. Durch sie soll die Qualität der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen bewertet und festgestellt werden, inwieweit ein Land eine definierte Reihe von Ergebnissen erzielt, die für die Stärke eines Systems zur GW/TF-Bekämpfung von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Evaluation der Wirksamkeit wird gemessen, in welchem Mass der rechtliche und institutionelle Rahmen die gewünschten Ergebnisse hervorbringt. Sie erfolgt auf der Grundlage der Antworten des evaluierten Landes auf einen zweiten Fragebogen. Dieser ist unterteilt in definierte Ziele («unmittelbare Ergebnisse»; UE) in verschiedenen Themenbereichen (UE 2 betrifft beispielsweise die

Überprüfung Frankreichs in der Praxis – der Schweizer Experte für die Rechtshilfe berichtet über seine Erfahrungen als Evaluator beim 4. Zyklus der Peer Review von Frankreich

Die Evaluation Frankreichs fand von Dezember 2019 bis April 2022 statt (Aussetzung um ein Jahr wegen der Pandemie). Das Evaluationsteam bestand aus acht Evaluatoren aus verschiedenen Ländern und drei Mitgliedern des GAFI-Sekretariats. Der Überprüfung ging eine einwöchige Schulung im Ausbildungszentrum der Guardia di Finanza in Ostia, Italien, voraus.

Die Überprüfung wurde entsprechend den vorgängig beschriebenen Aspekten in die beiden Teile «technische Konformität» und «Wirksamkeit» gegliedert.

Die Antworten Frankreichs auf die Fragebogen wurden analysiert und anschliessend mit den betroffenen Behörden und Branchen (u. a. Justiz, Polizei, Banken- und Spielbankensektor, Anwälte und Notare, Immobilien- und Luxusgüterbranche) während eines Besuchs von Ende Juni bis Mitte August 2021 im französischen Finanzministerium in Paris Bercy erörtert. Während dieser sehr intensiven Zeit führten die Evaluatoren mehr als 140 Interviews durch.

Die Ergebnisse dieser Interviews und die gegebenen Antworten wurden in einem Berichtsentwurf zusammengeführt. Dieser wurde an Frankreich übermittelt, das daraufhin Anmerkungen anbringen konnte. Die verbleibenden Differenzen wurden anschliessend in einem sogenannten *Face-to-Face-Gespräch* zwischen den Evaluatoren und Frankreich vom 7. bis 10. Dezember 2021 am Sitz der OECD in Paris erörtert.

Die GAFI-Plenarversammlung behob die letzten Differenzen (Ratings) im März 2022 und verabschiedete anschliessend den Bericht. Dessen endgültige Fassung⁴ (in Englisch und Französisch) wurde am 17. Mai 2022 veröffentlicht.

Würdigung

Die Tätigkeit als Evaluator der GAFI ist sehr bereichernd, da sie es erlaubt, die Bekämpfung von Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung eines Landes umfassend zu betrachten. Sie gibt dem evaluierten Land auch die Gelegenheit, den Evaluatoren zu melden, welchen Risiken im Bereich GW/TF es ausgesetzt ist und wie es diese Risiken bewältigt.

Die Arbeit im Team (Evaluatoren und GAFI-Sekretariat) ermöglicht es, die eigenen Ideen mit den Kollegen zu vergleichen und sich im Kontakt mit den zahlreichen Vertretern des evaluierten Staates unterstützt zu fühlen.

Die Rolle des Evaluators ist jedoch auch sehr anspruchsvoll und bedeutet einen erheblichen Aufwand an Zeit und Energie, insbesondere wenn sie neben einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Diese Herausforderung anzunehmen, lohnt sich jedoch.

internationale Zusammenarbeit, UE 8 die Einziehung), die ihrerseits wiederum in mehrere Hauptfragen unterteilt sind. Es werden also die Ergebnisse beurteilt, die bei der Anwendung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäscherei bzw. der Terrorisfinanzierung erzielt werden.

Schlussfolgerung

Auch wenn es sich bei den aus den Überprüfungsmechanismen hervorgehenden Empfehlungen nicht um eigentliche Verpflichtungen handelt, hat die Schweiz ein Interesse daran, diese umzusetzen. Dies einerseits aufgrund des Reputationsrisikos und andererseits auch, da ansonsten ihre Glaubwürdigkeit leidet. Denn setzt die Schweiz an sie gerichtete grundsätzliche Empfehlungen nicht um, kann sie von den anderen Staaten im Gegenzug nicht die korrekte Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen verlangen. Internationale Standards sind aber nur dann wirksam, wenn sie von den Staaten auch eingehalten werden.

2.2 Bilaterale Konsultationen mit ausländischen Behörden

Konsultationen mit anderen Staaten bieten die Gelegenheit zur Bestandesaufnahme der zwischenstaatlichen Beziehungen. Abhängig von dem sich aus der Intensität und der Qualität der bestehenden Beziehungen ergebenden Bedürfnis tauscht sich auch BJ IRH im Rahmen bilateraler Konsultationen mit ausländischen Partnerbehörden aus, teilweise in regelmässigen Abständen, teilweise bloss vereinzelt und punktuell. Solche Konsultationen stellen ein Mittel dar, um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu bewerten und bei Bedarf auf der praktischen Ebene zu festigen, zu vertiefen oder zu verbessern. Sie dienen dazu, die Kenntnis und damit das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Rechtssysteme zu fördern und eigene Anliegen im Zusammenhang mit der Kooperation anzubringen. Derartige Treffen erlauben es, persönliche Kontakte zwischen den zuständigen Vertretern der involvierten Behörden zu knüpfen oder zu vertiefen. Dies wiederum leistet einen Beitrag zur Schaffung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens, das Voraussetzung für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit und das lösungsorientierte Anpacken festgestellter Probleme ist.

Auch wenn diese Treffen abhängig von den Umständen im Einzelfall und dem konkreten Anlass verschieden ausgestaltet sein mögen – ihnen allen ist etwas gemeinsam: In diesem Rahmen werden mit dem anderen Staat keine internen, rechtshilfweise erhobenen Dokumente oder andere Beweismittel zu konkreten Fällen geteilt. Dies ist ausschliesslich dem formellen Rechtshilfeverfahren vorbehalten.

Nachdem bedingt durch die Covid-19-Pandemie zwei Jahre lang keine Konsultationen vor Ort durchgeführt werden konnten, fanden im Berichtsjahr wiederum verschiedene persönliche Treffen statt, im April 2022 im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe etwa mit Vertretern des *Office of International Affairs* des US-Justizdepartements (OIA).

Die Zentralbehörden der Schweiz und der USA bzw. das Bundesamt für Justiz und das US-Justizministerium, wie sie im bilateralen Rechtshilfevertrag zwischen den beiden Staaten (RVUS, SR 0.351.933.6) bezeichnet werden, treffen sich in der Regel etwa alle drei Jahre. Dabei tauschen sie sich über die Auslegung, die Anwendung oder den Vollzug des RVUS aus und informieren sich gegenseitig über rechtliche Entwicklungen. In diesem Rahmen können auch aufgetretene Probleme besprochen werden, und natürlich geht es ebenfalls darum, persönliche Kontakte aufzubauen oder zu vertiefen. Wie bereits erwähnt, werden bei diesen Gelegenheiten selbstverständlich weder Beweismittel geteilt noch interne Unterlagen, die unter das Schweizer Rechtshilfeverfahren fallen, den US-Behörden offengelegt. Die Treffen, die im Fachjargon als Konsultationen bezeichnet werden, sind übrigens ausdrücklich in Artikel 39 des oben genannten Staatsvertrags vorgesehen, der sich mit dem Meinungsaustausch zwischen den Zentralstellen der beiden Staaten befasst.

Nach mehreren Verschiebungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie trafen sich Vertreter von BJ IRH im Laufe des Berichtsjahres mit einer Delegation des OIA, hatten doch die letzten Konsultationen letztmals 2017 stattgefunden. Der Austausch war wie üblich offen und herzlich, wobei die Vertreter beider Seiten nicht zögerten, im Interesse ihrer Strafverfolgungsbehörden und ganz allgemein im Interesse einer reibungslos funktionierenden Rechtshilfe auch auf mögliche Stolpersteine hinzuweisen.

Die USA sind ein sehr bedeutender Partner der Schweiz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen, sei es im Rahmen der Ausführung von Schweizer Rechtshilfeersuchen in den USA oder umgekehrt beim Vollzug von US-amerikanischen Ersuchen in der Schweiz. Aus dieser Tatsache ergibt sich, wie wichtig es ist, die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der beiden Zentralbehörden aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Sie können sich unter bestimmten Umständen als wertvoll erweisen. Die im RVUS, dem ältesten Rechtshilfevertrag, den die Schweiz mit einem anderen Land abgeschlossen hat, explizit erwähnten Treffen zwischen den Zentralstellen sind Ausdruck davon.

2.3 Rechtshilfe mit Russland

Die Frage der Rechtshilfe mit Russland angesichts des Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat BJ IRH im Berichtsjahr stark beschäftigt. Das Datum steht für eine tiefgreifende Zäsur in den bilateralen Beziehungen, von der auch die internationale Strafrechtshilfe betroffen ist.

Das Ministerkomitee des Europarats hat Russland am 25. Februar 2022 als Mitglied des Europarats suspendiert und am 16. März 2022 mit sofortiger Wirkung aus der Organisation ausgeschlossen (CM/Res(2022)2). Mit Resolution vom 22. März 2022 beschloss darauf der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Russland nach Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist ab 16. September 2022 nicht mehr Partei der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sei (vgl. auch die Resolution des Ministerkomitees CM/Res(2022)3 vom 23. März 2022). Bereits am 15. März 2022 hatte die Regierung Russlands das Generalsekretariat des Europarats vom Rückzug aus dem Europarat und ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, die EMRK kündigen zu wollen.

Wie für viele andere Bereiche hat die geschilderte Situation Konsequenzen für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Zwar hält CM/Res(2022)3 fest, dass Russland trotz seines Ausschlusses aus dem Europarat weiterhin Vertragspartei der von ihm ratifizierten Europaratsübereinkommen sei, denen auch Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats beitreten können (sogenannt «offene» Instrumente). Das Europäische Rechtshilfeübereinkommen (EUeR, SR 0.351.1), das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe, SR 0.311.53) und das Europäische Auslieferungübereinkommen (EAUe, SR 0.353.1), die wichtigsten staatsvertraglichen Grundlagen der Schweiz für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Russland, sind solche Instrumente. Sie haben damit im Verhältnis zu Russland grundsätzlich weiterhin Bestand. Die genauen Modalitäten der weiteren Teilnahme Russlands für jedes dieser Instrumente sollten der erwähnten Resolution zufolge aber noch festgelegt werden.

Das BJ informierte noch im März 2022 die Strafverfolgungs- und Rechtshilfebehörden des Bundes und der Kantone über seinen Entscheid, die Zusammenarbeit mit Russland im Bereich der Rechtshilfe und der Auslieferung auszusetzen, bis die völkerrechtliche Lage geklärt ist. Die Sistierung geschah namentlich vor dem Hintergrund, dass die Strafrechtshilfe in besonderem Mass auf der Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und der Menschenrechte beruht, wie sie insbesondere die EMRK stipuliert.

Das Bundesstrafgericht sprach sich im Mai 2022 im Rahmen diverser Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Herausgabe von Beweismitteln zur Frage der weiteren Rechtshilfe mit Russland aus. In insgesamt drei Entscheiden hielt es im Ergebnis fest, dass die gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe nicht mehr vorhanden seien, um – selbst bei Abgabe diplomatischer Garantien – darauf vertrauen zu können, dass Russland das internationale Recht, insbesondere mit Bezug auf die Menschenrechte, einhalten werde. Daher sei die Rechtshilfe an Russland zu verweigern (Entscheide des Bundesstrafgerichts

RR.2021.84 und RR.2021.91, beide vom 13. Mai 2022, sowie RR.2021.239+RR.2021.246 vom 17. Mai 2022). Die Entscheide sind in der Folge in Rechtskraft erwachsen.

Im August 2022 hiess das Bundesstrafgericht eine weitere Beschwerde gut. Es ging dabei insbesondere um die Frage, ob die Sperre von Vermögenswerten, welche vor dem 24. Februar 2022 rechtshilfeweise angeordnet wurde, aufgehoben werden soll oder nicht. Das Bundesstrafgericht bejahte auch diese Frage, hob die entsprechende (Teil-)Schlussverfügung der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft auf und verfügte die Aufhebung der Kontosperrung (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.76 vom 30. August 2022). BJ IRH zog diesen Entscheid in der Folge an das Bundesgericht weiter. Dies, weil es sich aus seiner Sicht um eine höchstrichterlich zu klärende Grundsatzfrage handelte, ob Rechtshilfeverfahren, in welchen vor dem 24. Februar 2022 Kontosperrungen für Russland angeordnet wurden, nur sistiert und dabei die Kontosperrungen aufrechterhalten werden sollen oder aber die Rechtshilfe zu verweigern sei und die Sperrungen dementsprechend aufzuheben sind. Zudem würde der Entscheid auf zahlreiche andere Rechtshilfeverfahren, in welchen vor dem oben genannten Zeitpunkt Vermögenswerte für Russland gesperrt wurden, Einfluss haben.

Im Januar 2023 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut. Es wies die Sache an das Bundesstrafgericht zurück, damit dieses das Verfahren sistiere; die Kontosperrung sei aufrechtzuerhalten. Das Bundesgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass bei einer Aufhebung der angeordneten Sperre die Vermögenswerte im Fall eines allfälligen späteren Ersuchens nach Normalisierung der Beziehungen möglicherweise nicht mehr verfügbar wären. Die Sperre dauere auch noch nicht unverhältnismässig lang an. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens die strafrechtliche Beschlagnahme der fraglichen Vermögenswerte durch die zuständigen Schweizer Behörden angeordnet werden könnte (Urteil des Bundesgerichts 1C_477/2022 vom 30. Januar 2023).

3 Ausgesuchte Fälle

1MALAYSIA DEVELOPMENT BERHAD (1MDB): einzelne Aspekte der Rechtshilfe

Bereits im Tätigkeitsbericht IRH 2021 wurde in den Grundzügen über den von grosser medialer Aufmerksamkeit begleiteten Fall berichtet, in dem es um die Veruntreuung von Geldern des Fonds zur Verwaltung des malaysischen Staatsvermögens 1MDB geht. Topmanager dieses Fonds hatten mit Unterstützung in- und ausländischer Komplizen Milliarden US-Dollar aus dem Fonds abgezweigt, um sich selber zu bereichern. Im Folgenden werden zwei spezielle Aspekte beleuchtet, nämlich Gutachten im Zusammenhang mit rechtshilfweise beschlagnahmten Gemälden und die sekundäre Rechtshilfe:

Eine ungewöhnliche Rechtshilfemassnahme: Begutachtung von Gemälden unter der Aufsicht von BJ IRH

Im Fall 1MDB gab es eine interessante Entwicklung: In der Schweiz wurden zwei Kunstwerke entdeckt, die beim Kauf mehrere Millionen Dollar wert waren und angeblich erworben worden waren, um Gelder aus der Veruntreuung von 1MDB-Geldern zu waschen.

Auf Ersuchen der USA wurden die beiden Gemälde, eines von Claude Monet und eines von Andy Warhol, im Jahr 2021 von BJ IRH beschlagnahmt. Dies mit Blick auf eine allfällige spätere Einziehung und Verwertung.

Im Rahmen der Ausführung dieses Rechtshilfeersuchens wurde die Begutachtung der Kunstwerke auf Schweizer Boden veranlasst, um ihre Echtheit festzustellen und ihren Zustand zu beurteilen. Von diesem Gutachten würde dann der weitere Verlauf des von BJ IRH in der Schweiz durchgeführten Rechtshilfeverfahrens abhängen.

In Anwesenheit einer Vertreterin von BJ IRH begutachtete ein von den US-Behörden bezeichneter Schweizer Experte im Juni 2022 die Gemälde in den Räumlichkeiten des Zollfreilagers in Genf.



Im Zuge der Ermittlungen im Fall 1MDB wurden auf Ersuchen des US-Justizministeriums im Zollfreilager in Genf zwei Gemälde sichergestellt.

Bild: KEYSTONE/Martial Trezzini

Nach der Übergabe des Gutachtens und der Fotografien der Gemälde durch den Experten an BJ IRH wurden diese Dokumente mit Zustimmung des Besitzers der Kunstwerke auf dem Weg der Rechtshilfe an das US-Justizministerium weitergeleitet, da sie von den US-Behörden bei ihren Ermittlungen als Beweismittel verwendet werden könnten.

Die Gemälde sind in Erwartung einer allfälligen Einziehung und Verwertung nach wie vor durch BJ IRH sichergestellt.

Sekundäre Rechtshilfe mit Malaysia

Im Rahmen der Bemühungen, die dem malaysischen Volk entzogenen 1MDB-Gelder zurückzuführen, stellten die malaysischen Behörden Anfang 2022 bei BJ IRH ein Ersuchen um Ausdehnung der Spezialität. Sie baten um die Erlaubnis, vor dem Londoner *High Court* in einem Zivilverfahren eine grosse Anzahl von Dokumenten vorlegen zu können, die zuvor von der Bundesanwaltschaft in Ausführung verschiedener Rechtshilfeersuchen an Malaysia ausgehändigt worden waren.

BJ IRH kann dies nach dem Rechtshilfegesetz und der Rechtsprechung unter gewissen Voraussetzungen zulassen. Zu diesem Zweck prüft es den Gegenstand des Zivilverfahrens, insbesondere wer die Verfahrensparteien sind sowie den Zusammenhang zwischen dem Londoner Verfahren und dem in Malaysia eingeleiteten, der Rechtshilfe durch die Schweiz zugrunde liegenden Strafverfahren. Damit BJ IRH einen Entscheid treffen kann, muss es auch eine Liste erhalten, in der detailliert aufgeführt ist, welche von der Schweiz rechtshilfweise übermittelten Dokumente das Ersuchen um Ausdehnung der Spezialität betrifft. BJ IRH muss sich zudem vergewissern, dass diese Dokumente ausschliesslich für die Zwecke des Londoner Zivilverfahrens verwendet werden. Malaysia hatte die entsprechenden Garantien bereits anlässlich seines Ersuchens abgegeben.

Im Februar 2023 hat BJ IRH die entsprechenden Entscheide gefällt. Nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, können die Dokumente im Londoner Zivilverfahren verwendet werden.

«Der Fall Camille»

Am 22. Februar 2022 wurde eine französische Staatsbürgerin im Kanton Waadt bei einer Verkehrskontrolle angehalten und auf Anweisung von BJ IRH in Auslieferungshaft genommen. Sie wurde von Frankreich seit 2019 gesucht, insbesondere zur Vollstreckung zweier Freiheitsstrafen – einer Strafe von drei Jahren wegen Handlungen, die Frankreich als «Nichtvertretung eines Kindes» und «Entziehung eines Minderjährigen durch einen Elternteil» qualifizierte, und einer Strafe von zwei Jahren für von Frankreich als «falsche Anschuldigung» qualifizierte Handlungen. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass die gesuchte Person seit mehr als zehn Jahren mit ihrer Tochter illegal in der Schweiz lebte. Diese war noch minderjährig und wurde nach der Festnahme ihrer Mutter in die Obhut der Waadtländer Kinderschutzhilfe gegeben. Über den Fall wurde in den Medien unter dem Titel «Der Fall Camille» berichtet.

Anfang März 2022 übermittelte das Amt für internationale Rechtshilfe in Strafsachen beim französischen Justizministerium (*Bureau de l'Entraide Pénale Internationale*, BEPI) BJ IRH ein formelles Auslieferungsersuchen betreffend die gesuchte Person. Es übermittelte das Ersuchen gemäss der in Artikel 6 Absatz 1 des Vierten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.14) vorgesehenen Möglichkeit auf elektronischem Weg. Im April 2022 traf das Ersuchen der französischen Behörden auch per Post ein.

Ende April 2022 und nach vorheriger Prüfung der Stellungnahme der Verteidigung – die auf die Ablehnung des Ersuchens schloss – bewilligte BJ IRH die Auslieferung der gesuchten Person an Frankreich für alle Taten, wegen derer sie verurteilt worden war. Diese konnten nach dem Schweizer Strafrecht als «Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht», «Entziehen von Minderjährigen» sowie «falsche Anschuldigung» qualifiziert werden. Sie erfüllten daher die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit und waren somit auslieferungsfähig. Ausserdem war der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung der Auslieferungsunterlagen entscheidend dafür, dass Frankreich die in Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Frist von 18 Tagen für die Einreichung seines Ersuchens eingehalten hatte. Schliesslich stellt die räumliche Distanz zwischen Mutter und Tochter – deren Wohnsitz vom Waadtländer Friedensrichteramt vorläufig in der Schweiz festgelegt worden war – kein Hindernis für die Auslieferung dar, wenn ein telefonischer bzw. brieflicher Kontakt weiterhin möglich ist.

Mit Entscheid RR.2022.90+RP.2022.23 vom 5. Juli 2022 wies das Bundesstrafgericht die Beschwerde der Betroffenen gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH ab. Das Bundesgericht erklärte die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 1C_404/2022 vom 26. Juli 2022 als unzulässig.

Die gesuchte Person wurde im August 2022 an die französischen Behörden übergeben.

Auslieferung eines der meistgesuchten Verbrechers Europas nach Belgien

Im Oktober 2022 wurde der «Fingerschneider», wie F. B. in der Presse auch genannt wird, von der Schweiz an Belgien ausgeliefert. Er galt als einer der meistgesuchten Verbrecher Europas. Die belgischen Behörden fahndeten nach ihm im Hinblick auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von vier Jahren (wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung) sowie zur Verfolgung der ihm in verschiedenen Haftbefehlen zur Last gelegten Straftaten. Namentlich soll er ab Januar 2019 Mitglied einer international tätigen Drogenbande gewesen sein, welche sehr grosse Mengen Kokain von Südamerika nach Europa eingeführt haben soll (so z. B. 3,2 Tonnen Kokain im April 2020 und weitere 476 Kilogramm Kokain im August 2020). Der Verfolgte soll die Betäubungsmittel bei einem brasilianischen Mittelsmann bestellt und danach in Europa verkauft haben lassen.

Nach einer intensiven Suche konnte F. B. schliesslich in einer Wohnung in Zürich lokalisiert werden, wo er unter falschen Personalien mit seiner Familie lebte. Am 16. Februar 2022 wurde er im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Am Tag darauf erliess BJ IRH eine (subsidiäre) Haftanordnung. Da sich der Verfolgte

einer vereinfachten Auslieferung widersetzte, leitete BJ IRH ein ordentliches Auslieferungsverfahren ein. Im März 2022 ersuchten die belgischen Behörden die Schweiz formell um Auslieferung des Betroffenen. Nachdem sich dieser dazu mündlich und schriftlich äussern konnte, verfügte BJ IRH im Mai 2022 seine Auslieferung an Belgien. Mit Entscheid vom 15. September 2022 (RR.2022.122) wies das Bundesstrafgericht die dagegen erhobene Beschwerde ab. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden namentlich die Haftbedingungen in Belgien eingehend geprüft und als genügend eingestuft. Auf die Erhebung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht verzichtete F. B. in der Folge. Im Oktober 2022 bewilligte das BJ gegenüber Belgien seine Auslieferung. Nach Aufhebung der schweizerischen Untersuchungshaft konnte er am 14. Oktober 2022 am Flughafen Zürich den belgischen Behörden übergeben werden. Aufgrund seiner potenziellen Gefährlichkeit erfolgte der Transport nach Belgien mit einem belgischen Militärflugzeug.

Enkel- oder Neffentrickbetrug / Polizeitrickbetrug

Kantonale Staatsanwaltschaften ersuchen BJ IRH regelmässig um Einleitung einer internationalen Fahndung nach Enkel-/Neffen- oder Polizeitrickbetrütern, die zwar identifiziert werden konnten, aber in der Schweiz nicht mehr auffindbar sind. Opfer dieser Art von Trickbetrug sind in der Regel ältere Menschen. Auch andere europäische Staaten, die an das Schengener Informationssystem (SIS) angeschlossen sind, schreiben regelmässig mutmassliche Täter solcher Straftaten international zur Fahndung aus. Dieses Phänomen scheint also sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene weit verbreitet zu sein. Um potenzielle Opfer dafür zu sensibilisieren, treten die zuständigen kantonalen Behörden in regelmässigen Abständen an die Öffentlichkeit.

BJ IRH unterstützt nicht nur die kantonalen Behörden mit internationalen Fahndungen, sondern arbeitet auch mit anderen Staaten zusammen, wenn sich ein mutmasslicher Täter in der Schweiz aufhält und ein Auslieferungsverfahren eingeleitet werden kann. Eine internationale Fahndung setzt dabei nicht zwingend eine Ausschreibung im SIS voraus. Ist der Aufenthaltsort des mutmasslichen Täters bekannt, kann die internationale Zu-



Trickbetrug verschiedenster Art hat in jüngster Zeit stark zugenommen und verursacht häufig hohen Schaden.

Bild: Yurchello108 via Getty Images

sammenarbeit direkt zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat über den Interpol-Kanal erfolgen.

Im Jahr 2022 leistete BJ IRH erfolgreich Unterstützung in solch einem Fall, der im Kanton Tessin begann (siehe nachfolgend) und mit der Verhaftung von einem der mutmasslichen Täter in Deutschland endete. Dieser wurde im Oktober 2022 an die Schweiz ausgeliefert, wo er nun den Ausgang des von der Tessiner Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahrens abwartet.



Oftmals bandenmässig organisiert, nutzen Trickbetrüger die Ängste ihrer ahnungslosen Opfer gezielt und gnadenlos aus (Symbolbild).

Bild: KEYSTONE/imageBROKER/Jan Tepas

Vorgehen bei Polizeitrickbetrug – eine Tessiner Staatsanwältin berichtet:

Bei dieser Art von Betrug bereichern sich kriminelle Organisationen an älteren Menschen. Sie kann als Weiterentwicklung des sogenannten Enkel- oder Neffentricks betrachtet werden. Die Täter sind die gleichen. Mit ihrer umfangreichen kriminellen Erfahrung haben sie bestimmte Elemente dieses Trickbetrugs abgewandelt, um noch perfider und skrupelloser vorzugehen.

Während der Enkel- oder Neffentrickbetrug oftmals mit einer dringenden Geldforderung für den Kauf eines Autos oder einer Liegenschaft einhergeht, geben sich die Täter bei dieser neuen «Version» als Polizeibeamte aus und lassen ihre Opfer, meist ältere Menschen, glauben, dass eine ihnen nahestehende Person in Lebensgefahr oder wegen Begehung einer schweren Straftat von einer Haftstrafe bedroht ist. Dieses neue Element versetzt die Opfer unmittelbar in einen Schockzustand, der sie nahezu wehrlos macht. Die Täter suchen sich ihre Opfer durch gezielte Internetrecherchen aus. Dann kontaktieren sie sie telefonisch und überbringen ihnen eine schlimme Nachricht über einen nahen Angehörigen, in der Regel ihren Sohn oder ihre Tochter. Die Opfer werden am Telefon hingehalten und aufgefordert, alle anderen Telefone auszusuchen. So wird verhindert, dass die Angerufenen sich über den tatsächlichen Zustand ihres Familienmitglieds erkundigen. Die Opfer lassen sich auf die Forderungen der Täter ein, weil sie der Person, die sich vermeintlich in Schwierigkeiten befindet, um jeden Preis helfen möchten. Sie sind nicht mehr in der Lage, die Situation objektiv zu beurteilen.

Bewährtes Schema

Solche Anrufe laufen nach dem bewährten Schema ab. Zunächst wird der älteren Person mitgeteilt, dass ihre finanzielle Hilfe benötigt wird. In einigen Fällen wird dies damit begründet, dass eine nahestehende Person ernsthaft erkrankt sei und eine dringende Behandlung oder einen Eingriff benötige um zu verhindern, dass sich ihr Gesundheitszustand ver-

schlechtere oder sie sterbe. In anderen Fällen wird von einem Verkehrsunfall berichtet, bei dem eine nahestehende Person durch ihr Verhalten einen Dritten schwer verletzt oder gar getötet habe. Damit sie nicht ins Gefängnis müsse, benötige sie einen hohen Geldbetrag für die Kaution.

Wenn die Anrufer diese Schocknachricht auch noch raffiniert und skrupellos mit besorgniserregenden Details ergänzen, geraten die Opfer vollends in Panik.

Systematisches Vorgehen

Die Ermittlungen der Tessiner Kriminalpolizei sowie zahlreiche Informationen, die Polizeibehörden in anderen Kantonen und Ländern zusammengetragen haben, lassen auf ein systematisches Vorgehen schliessen.

Die Täter suchen sich zuerst in Online-Telefonbüchern gezielt potenzielle Opfer aus. Dabei konzentrieren sie sich auf Vornamen, die sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung älteren Personen zuordnen. Diese Aufgabe obliegt dem «Telefonisten», der in Absprache mit weiteren Komplizen, den sogenannten «Abholern», deren Aufgabe es ist, die Opfer aufzusuchen und das Geld abzuholen, einen genauen Aktionsbereich festlegt.

Bei dieser Vorgehensweise, die in zahlreichen Fällen beobachtet wurde, hat sich die Rolle des «Abholers» wesentlich verändert. Für diesen ist nämlich die Gefahr, von der Polizei gestellt zu werden, am grössten. Tatsächlich gelingt es bei den polizeilichen Ermittlungen dank der Mitarbeit der Opfer sowie zahlreicher Videoüberwachungskameras oft, die «Abholer» zu identifizieren – mitunter sogar dann, wenn diese sich anschicken, das verlangte Geld in der Wohnung des Opfers abzuholen.

Entschlossen, ihren Plan durchzuziehen, schicken die Täter deshalb anstelle eines Komplizen ein Taxi zum Ort der Geldübergabe. Mit List und Beharrlichkeit werden die Taxifahrer

aufgefordert, einen Umschlag mit Dokumenten an einer bestimmten Adresse abzuholen und noch am gleichen Tag über die Kantons- oder Landesgrenze zu bringen. Den Taxifahrern wird zunächst nur ein unbestimmter Zielort (Name der Stadt) genannt, unterwegs erhalten sie dann nach und nach weitere Angaben und schliesslich die genaue Adresse. Dort erwartet sie ein Komplize der kriminellen Gruppe, der den Umschlag entgegennehmen soll.

Indem die Geldübergabe in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlagert wird, wollen die Täter jede polizeiliche Interventionsmöglichkeit unterlaufen. Gleichzeitig sind den einzelnen Beteiligten klar definierte Aufgaben zugewiesen, sodass im Fall einer Verhaftung keine Elemente bei ihnen zu finden sind, die auf die Anführer der kriminellen Organisation schliessen lassen.

Ein Fall im Tessin

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin hatte sich kürzlich mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Polizeitrickbetrug vereitelt werden konnte. Einer älteren Person war telefonisch mitgeteilt worden, dass ihre Tochter wegen Missachtens eines

Rotlichts einen schweren Verkehrsunfall und damit den Tod einer Person verursacht habe. Um die Freilassung der Tochter zu erwirken, sei eine Kautions von 75 000 Franken in bar zu hinterlegen. So werde auch verhindert, dass die Medien über den Unfall informiert werden. Die Nachricht des Unfalltods versetzte die ältere Person derart in Panik, dass sie zur Bank ging und ihr gesamtes Vermögen abheben wollte.

Dank der Umsicht und Mitwirkung des Bankangestellten, der die Polizei alarmiert hatte, konnte der Weg des Taxifahrers nachverfolgt werden. Dieser war in der Zwischenzeit von den Tätern beauftragt worden, nach Berlin zu fahren und den abgeholt Umschlag dort zu übergeben. Die Zusammenarbeit mit der deutschen Polizei ermöglichte schliesslich die Festnahme und Identifikation des Berliner «Abholers», für den das Geld bestimmt war. Gleichzeitig konnte dank der raschen Intervention von BJ IRH ein Auslieferungsverfahren eingeleitet werden, nachdem auf Grundlage eines Haftbefehls der Tessiner Staatsanwaltschaft über Interpol Wiesbaden um vorläufige Festnahme des Täters zwecks Auslieferung ersucht worden war. Der Berliner «Abholer» wurde am 11. Oktober 2022 an die Schweiz ausgeliefert.

Argentinischer Vermögensverwalter stimmt vereinfachter Auslieferung an die USA zu

Gestützt auf ein Verhaftersuchen des US-Justizministeriums ordnete BJ IRH im Juni 2022 Auslieferungshaft gegen einen argentinischen Vermögensverwalter an, der sich zu diesem Zeitpunkt aus geschäftlichen Gründen in der Schweiz befand. Er wurde daraufhin von der Kantonspolizei Zürich beim Verlassen eines Bankgebäudes festgenommen.

Die US-Behörden warfen dem 51-Jährigen vor, für seine Kunden Bestechungsgelder im Zusammenhang mit dem Bestechungsskandal um die venezolanische Erdölgesellschaft Petróleos de Venezuela S. A. (PDVSA) gewaschen zu haben.

Konkret sollen die teils bekannten und teils unbekanntenen Beschuldigten das staatliche Devisenumtauschsystem von Venezuela, bei dem die venezolanische Regierung die Landeswährung Bolivar zu einem festen Wechselkurs in US-Dollar umtauscht, missbraucht haben. Der feste Wechselkurs lag dabei seit vielen Jahren um einen erheblichen Faktor unter dem tatsächlichen, wirtschaftlichen Kurs.

Um von diesem Unterschied zwischen dem festen und dem tatsächlichen Devisenkurs zu profitieren, sollen verschiedene Beamte und Berater der grössten Erdölgesellschaft Venezuelas bestochen worden sein, damit sie einem Darlehensvertrag zwischen einer venezolanischen Briefkastenfirma und der PDVSA zustimmten. Im Darlehensvertrag habe die venezolanische Briefkastenfirma der PDVSA einen Kredit in der Höhe von 7.2 Milliarden Bolivar gewährt, was zu diesem Zeitpunkt einem tatsächlichen Marktwert von ungefähr 35 Millionen Euro entsprochen habe. Anschliessend soll die Briefkastenfirma die Gläubigerrechte aus diesem Darlehensvertrag an eine Gesellschaft ausserhalb Venezuelas übertragen haben, die ebenfalls unter Kontrolle der Beschuldigten gestanden haben soll. Dadurch sei die PDVSA ver-

pflichtet worden, dem neuen Gläubiger die Rückzahlung des Darlehens in US-Dollar oder Euro zu bezahlen, was auf dem staatlich betriebenen Devisenmarkt rund 510 Millionen Euro entsprochen habe. Durch die Ausnutzung des Systems hätten die Beschuldigten somit einen Gewinn von weit über 400 Millionen Euro erlangt.

In der Folge sollen sich verschiedene Beschuldigte an den argentinischen Vermögensverwalter, seinen Schweizer Vorgesetzten und einen dritten Vermögensverwalter gewandt haben. Diese sollten die Herkunft der durch Bestechung erlangten Gelder verschleiern und auf die Beschuldigten verteilen. Für die Errichtung eines Finanzmechanismus sollen die Vermögensverwalter ein Pauschalhonorar von 1.5 bis 2 Millionen US-Dollar plus weitere



Der Bestechungsskandal um die venezolanische Erdölgesellschaft PDVSA hat verschiedenste Verästelungen. Im Berichtsjahr wurde ein argentinischer Vermögensverwalter wegen Geldwäscherei an die USA ausgeliefert. Bild: Wirestock via Getty Images

10 % auf jede weitere Transaktion erhalten haben. Mit einem Teil des Geldes, das in verschiedenen Tranchen auf ein Konto eines Mitbeschuldigten bei einer Bank in Florida überwiesen worden sei, soll eine Eigentumswohnung in Miami gekauft worden sein. Nachdem dieser Sachverhaltskomplex den US-Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden war, eröffneten diese ein Strafverfahren gegen den Verfolgten und weitere Mitbeschuldigte wegen Geldwäscherei.

Nach Eingang des formellen Auslieferungersuchens beauftragte BJ IRH die Staatsanwaltschaft Zürich mit der Einvernahme des Verfolgten. Anlässlich seiner Einvernahme erklärte dieser, auf das ordentliche Auslieferungsverfahren verzichten zu wollen und äusserte den Wunsch, so rasch als möglich an die USA überstellt zu werden. Daher konnte BJ IRH unmittelbar nach der Einvernahme die Auslieferung des Argentiniers an die USA gestützt auf Artikel 54 des Rechtshilfegesetzes (IRSG, SR 351.1) bewilligen.

Das Ende einer langen Geschichte: Auslieferung von Costa Rica an die Schweiz

Nach einer langen Vorgeschichte konnte im Berichtsjahr erstmals eine Auslieferung von Costa Rica an die Schweiz erfolgen. Bereits im Tätigkeitsbericht 2020 wurde in diesem Zusammenhang über die Festnahme eines mittlerweile 62-jährigen Schweizer in Costa Rica berichtet, dem von der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vorgeworfen wird, 2012 zwei Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz um 12 Millionen US-Dollar betrogen zu haben.

Erst nach langjährigen, umfangreichen Fahndungsbestrebungen konnte der Gesuchte schliesslich in Costa Rica lokalisiert werden, wo er unter falscher Identität lebte. Im Frühjahr 2020 ersuchte BJ IRH die costaricanischen Behörden um seine Verhaftung und übermittelte nach der Festnahme das formelle Auslieferungersuchen. Es war der erste Fall, in welchem die Schweiz Costa Rica um Auslieferung einer gesuchten Person ersuchte. Die beiden Länder sind durch keinen Auslieferungsvertrag verbunden. Costa Rica kann aber, gleich wie die Schweiz, Auslieferungen gestützt auf sein nationales Recht bewilligen.

Die Behörden der «Schweiz Mittelamerikas» führten gegen die gesuchte Person ebenfalls ein Strafverfahren, wegen illegaler Einreise und Aufenthalts unter falscher Identität, sowie parallel dazu das Auslieferungsverfahren. Die Schweizer Botschaft in San José informierte BJ IRH dabei regelmässig über den aktuellen Stand des Verfahrens.

Im November 2022 setzte das Justizministerium von Costa Rica BJ IRH darüber in Kenntnis, dass die Auslieferung bewilligt worden sei. Nach zwei Jahren intensiver Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden beider Länder konnte diese für BJ IRH mit grossem Aufwand verbundene erste Auslieferung von Costa Rica in die Schweiz schliesslich im Dezember 2022 stattfinden: Eine Eskorte der Aargauer Kantonspolizei holte den Beschuldigten in San José ab und brachte ihn in die Schweiz, wo er sich nun im Kanton Aargau dem Strafverfahren wegen Betrugs stellen muss.

Geiselnahme und Raubüberfälle auf Uhrenfirmen in Bassecourt und Le Locle – wirksamere grenzüberschreitende Zusammenarbeit dank gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Schwer bewaffnete Kriminelle aus dem angrenzenden Frankreich verübten am 3. November 2021 in Bassecourt (JU) und am 6. Januar 2022 in Le Locle (NE) Raubüberfälle auf Uhrenfirmen. Dabei bedrohten sie Personen, nahmen Geiseln und entwendeten aus den Tresoren Gold und andere Edelmetalle. Im Fall des Kantons Jura konnten die Täter mit der mehrere Dutzend Kilo schweren Beute u. a. aus wertvollen Uhrenbestandteilen nach Frankreich entkommen, nachdem sie die Geiseln in einem Wald ausgesetzt und ihre Fahrzeuge verbrannt hatten. Im Kanton Neuchâtel mussten sie nach dem Eingreifen von Sicherheitsbeamten mit leeren Händen flüchten. Beim Verlassen des Geschäfts zwangen zwei der Täter eine Autofahrerin mit vorgehaltener Waffe, ihnen ihr Fahrzeug zu überlassen. Nach einer Verfolgungsjagd mit der französischen Polizei wurden sie schliesslich in Pontarlier (Frankreich) festgenommen.

Es ist nicht einfach, Beweismittel für solche Straftaten zu erheben, zusammenzutragen und über die Landesgrenzen hinweg auszutauschen. Dies setzt ein Rechtshilfeverfahren voraus. Die Schwere der Straftaten, die Gefahren für entführte oder mit Schusswaffen bedrohte Opfer sowie die beispiellose Gewalt der Täter haben die Justiz- und Polizeibehörden im Interesse einer effizienten und dynamischen Zusammenarbeit dazu veranlasst, auf ein spezielles Instrument zurückzugreifen: die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Die betroffenen Schweizer Staatsanwaltschaften und französischen Untersuchungsrichter haben auf der Grundlage des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZP II EUeR, SR 0.351.12) entsprechende Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen abgeschlossen. Die Unterstützung von Eurojust, der EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, und operative Treffen an deren Sitz in Den Haag erlaubten den gemeinsamen Ermittlungsgruppen zielgerichtete Ermittlungen in Kenntnis der aktuellen Entwicklungen der beidseits der Grenze gesammelten Elemente und Beweise. Die Strafverfolgungsbehörden beider Länder konnten



Wenn im grenznahen Raum gravierende Straftaten begangen werden und sich die Täter anschliessend ins Ausland absetzen, ist eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf beiden Seiten der Grenze angezeigt.

Bild: KEYSTONE/Christian Beutler

dadurch ihre Untersuchungen ergänzen und koordinieren und schliesslich eine Verbindung zwischen den in den Kantonen Jura und Neuenburg verübten Raubüberfällen herstellen. Die mehrmonatigen gemeinsamen Anstrengungen waren von Erfolg gekrönt: Bei einem Polizeieinsatz in Frankreich im Oktober 2022 wurden mehrere Personen festgenommen, die an diesen Straftaten in der Schweiz beteiligt waren.

Die gemeinsamen Ermittlungsgruppen sind ein nützliches und wichtiges Instrument zur Bekämpfung schwerer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität. Indem bestimmte formale Aspekte des Rechtshilfeverfahrens aufgeschoben werden können, ermöglichen sie schnellere und effizientere Ermittlungen. Sie erleichtern die Einordnung und den Austausch von entscheidenden Informationen und Beweismitteln zwischen Ermittlungs- und Justizbehörden und erhöhen dadurch die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Damit tragen sie dazu bei, dass Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Die Unterstützung einer Agentur wie Eurojust bei solchen Ermittlungen erleichtert die Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften der betroffenen Länder. Sie verbessert deren Verständnis für die unterschiedlichen Rechts- und Ermittlungssysteme und hilft, eine grenzüberschreitende Sichtweise sowie eine gemeinsame Strategie bei nationalen Ermittlungen zu entwickeln. Neben der Organisation und der Einladung zu operativen Treffen kann Eurojust auch einen finanziellen Beitrag zu bestimmten Operationen leisten, die von den gemeinsamen Ermittlungsgruppen durchgeführt werden.

In einem weiteren medienrächtigen Fall, bei dem die Schweiz und Ungarn betroffen waren, hat Eurojust im Berichtsjahr im Rahmen der Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Unterstützung geleistet. Es ging dabei um Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung.

Zerschlagung eines ungarischen Menschenhändler-Netzwerks

Ein Fall von Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person durch Gewalt, Täuschung, Drohung, Nötigung oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit angeboten, vermittelt oder angeworben wird, um sie in eine Ausbeutungssituation zu bringen. Nicht selten ist die Ausbeutung sexueller Natur. Für die Behörden ist es in solchen Fällen oft sehr anspruchsvoll, Opfer von Menschenhandel überhaupt erkennen zu können. Dies, weil die meist in Abhängigkeitsverhältnissen zur Täterschaft stehenden Personen auf den ersten Blick teilweise als freiwillig im Prostitutionsgewerbe Arbeitende erscheinen.

Nach ersten Hinweisen auf ein Vorhandensein eines solchen ausbeuterischen Netzwerks in Zürich und daraufhin folgenden, monatelangen Vorermittlungen der Stadtpolizei Zürich im Rotlichtmilieu wandte sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich anfangs 2022 an das Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust. Mit Unterstützung von Eurojust sollten die aus den Ermittlungen der Zürcher Behörden gewonnenen Erkenntnisse mit den zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits gegen diese Gruppierung ermittelnden ungarischen Behörden abgeglichen werden. Die Vermutung lag nämlich nahe, dass das Menschenhändler-Netzwerk, welches ungarische Frauen in die Schweiz brachte, aus Ungarn operierte. Anlässlich des ersten, von der Schweiz initiierten Koordinierungstreffens bei Eurojust wurden Erkenntnisse ausge-

tauscht und die weiteren Schritte der Strafverfolgungsbehörden besprochen. In der Folge wurde beschlossen, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zu bilden.

Im Rahmen dieser engen Kooperation mit den ungarischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden liessen sich wichtige Erkenntnisse gewinnen, die schliesslich zur Durchführung eines gemeinsamen Aktionstages in der Schweiz und in Ungarn im November 2022 führten. Anlässlich dieses koordiniert verlaufenden Aktionstages gelang es den ungarischen und den Zürcher Behörden, länderübergreifend insgesamt vier Tatverdächtige zu verhaften und vier Hausdurchsuchungen durchzuführen. Dabei wurden gesamthaft Vermögenswerte im Wert von mehreren tausend Franken sichergestellt und etliche Liegenschaften beschlagnahmt.

Dank der von Eurojust unterstützten Kooperation zwischen den ungarischen und den schweizerischen Behörden gelang es, das identifizierte Menschenhändler-Netzwerk zu zerschlagen. Auch während der nun in Ungarn und in der Schweiz zu führenden Strafuntersuchungen werden die beiden Länder – mit Unterstützung von Eurojust – weiter eng zusammenarbeiten.



*Landen häufig in der Zwangsprostitution: Opfer von Menschenhändlern (Symbolbild).
Bild: KEYSTONE/API/Andrew Medichini*

4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

4.1 Ausbau des Netzes von Zusammenarbeitsverträgen

Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Kosovo

Mit der Unabhängigkeitserklärung Kosovos vom 17. Februar 2008 und seiner Anerkennung durch den Bundesrat 10 Tage später sind die bis zu diesem Zeitpunkt mit Kosovo als damaligem Teil der Republik Serbien bestehenden staatsvertraglichen Grundlagen für die Strafrechtzusammenarbeit weggefallen. Der Rechtshilfeverkehr mit Kosovo im Bereich der Auslieferung, der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen sowie der stellvertretenden Strafverfolgung und -vollstreckung stützt sich seither gemäss übereinstimmender Auffassung sowohl der Schweiz als auch Kosovos auf das jeweilige Landesrecht.

Im Jahr 2018 ersuchte Kosovo die Schweiz um die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Rechtshilfevertrag. Pandemiebedingt und aufgrund mehrerer Regierungswechsel in Kosovo konnten die Verhandlungen über einen Rechtshilfevertrag schliesslich erst Ende Oktober 2021 abgeschlossen werden. Der Vertrag wurde am 5. April 2022 unterzeichnet. Er schafft eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Justizbehörden beider Staaten bei der Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen.

Der Vertrag beruht auf den Grundsätzen des schweizerischen Rechtshilferechts und orientiert sich am EUeR und am ZP II EUeR. Er liegt auf der Linie der früheren von der Schweiz ausgehandelten Strafrechtshilfeverträge. Wie diese führt er die zulässigen Rechtshilfemassnahmen und die Modalitäten für deren Vollzug auf, regelt die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe sowie die Ablehnungsgründe, schreibt die Anforderungen an ein Ersuchen vor und enthält grundsätzliche Vorschriften zum anwendbaren Verfahren. Erstmals in einem bilateralen Strafrechtshilfevertrag aufgenommen wurde eine Bestimmung zur Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Der Vertrag mit Kosovo stellt eine wichtige Grundlage im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität dar und soll zu einer effizienteren Zusammenarbeit führen. Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft am 24. August 2022. Am 17. März 2023 wurde der Vertrag von der Bundesversammlung genehmigt. Die Referendumsfrist läuft bis am 6. Juli 2023. Wenn sie unbenutzt verstreicht, kann der Vertrag anschliessend in Kraft gesetzt werden.



Dialog im Interesse der Strafverfolgung: 2022 haben die Schweiz und Kosovo einen Rechtshilfevertrag in Strafsachen unterzeichnet.

3D Illustration: klenger via Getty Images

Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen mit Brasilien

Die Schweiz und Brasilien haben Ende 2015 einen Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen unterzeichnet. Er schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass schweizerische und brasilianische Staatsangehörige freiheitsentziehende Sanktionen (Strafen oder Massnahmen), zu denen sie im anderen Staat verurteilt wurden, künftig in ihrem Heimatstaat verbüssen können.

Neben humanitären Zwecken dient das Instrument einem der wichtigsten Ziele der schweizerischen Strafrechtspolitik: der besseren Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Verbüsung der Sanktion. Es wird davon ausgegangen, dass die Resozialisierung verurteilter Personen günstig beeinflusst wird, wenn diese auf ihren Wunsch hin eine in einem anderen Staat verhängte Sanktion in ihrem Heimatstaat und damit in ihrem gewohnten sozialen und kulturellen Umfeld verbüssen können. Demgegenüber können durch sprachliche und kulturelle Schranken bedingte Kommunikationsschwierigkeiten im ausländischen Vollzug zu einer Benachteiligung gegenüber den anderen Insassen führen. Die Resozialisierungsmöglichkeiten und die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach verbüssteter Sanktion werden dadurch geschmälert.

Ein Ersuchen um Überstellung kann vom Urteils- oder vom Heimatstaat der verurteilten Person gestellt werden. Beide Staaten wie auch die betroffene Person müssen der Überstellung zustimmen. Es liegt dabei im Ermessen der Staaten, ob sie dem Wunsch der verurteilten Person, in ihren Heimatstaat überstellt zu werden, nachkommen wollen. Eine Pflicht zur Überstellung besteht nicht, die betroffene Person kann also aus dem Vertrag kein Recht ableiten, die Strafe in ihrem Heimatstaat verbüssen zu können.

Der Vertrag (SR 0.344.198) folgt dem Überstellungsübereinkommen des Europarats (Überstellungsübereinkommen, SR 0.343), das unterdessen zwischen 68 europäischen und nichteuropäischen Staaten gilt, und liegt auf der Linie der bisher von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Überstellungsinstrumente. Nur der Überstellungsvertrag mit Kosovo, der im Einklang mit dem Zusatzprotokoll zum Europarats-Übereinkommen (SR 0.343.1) den Vollzug von Sanktionen im Heimatstaat in gewissen Konstellationen auch gegen den Willen der betroffenen Person ermöglicht, geht in seinem Anwendungsbereich weiter. Mit Brasilien, dem die Zustimmung der verurteilten Person sehr wichtig ist, wäre eine entsprechende Regelung nicht möglich gewesen.

Da der Überstellungsvertrag mit Brasilien die Grundsätze des Überstellungsübereinkommens übernahm, konnte ihn der Bundesrat gestützt auf die Delegationsnorm von Artikel 8a IRSG in eigener Kompetenz abschliessen, d. h. ohne ihn dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Schweiz hat den Vertrag 2016 ratifiziert. Erst im Berichtsjahr erfolgte die Ratifikation durch Brasilien.

Der Vertrag ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Gestützt darauf hat bereits ein erster brasilianischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz inhaftiert ist, den Wunsch geäußert, zur Verbüßung der Reststrafe in seinen Heimatstaat überstellt zu werden. Im Februar 2023 hat BJ IRH ein entsprechendes Überstellungsersuchen an die brasilianischen Behörden gerichtet.



Der neue Überstellungsvertrag zwischen der Schweiz und Brasilien macht es unter gewissen Voraussetzungen möglich, eine im anderen Staat ausgesprochene Freiheitsstrafe im Heimatstaat zu verbüßen.

Bild: andriano_cz via Getty Images

4.2 Eine neue Verordnung soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen

Die Schaffung eines neuen Akteurs in der Strafverfolgung bringt neue Herausforderungen mit sich. Im Tätigkeitsbericht 2021 wurde die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) vorgestellt. Diese Strafverfolgungsbehörde der EU ist zuständig für die Bekämpfung von Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der EU richten (Betrug, Korruption und grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug).

Die EUSTa hat im Juni 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen. Seither haben die Schweizer Behörden bereits mehrere Rechtshilfeersuchen erhalten. Diese mussten wegen fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt werden. Die Ablehnung solcher Rechtshilfeersuchen birgt jedoch das Risiko, dass der Schweizer Finanzplatz für kriminelle Zwecke missbraucht wird – was den Zielen der Schweiz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und ihrem Interesse an einem sauberen Finanzplatz zuwiderläuft. Deshalb hat die Schweiz im Berichtsjahr ihre Überlegungen über eine optimale Zusammenarbeit mit dieser neuen Behörde verstärkt.

Unter anderem wurde eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Instrumente des Europarats geprüft. Diese Entwicklungen wurden im Tätigkeitsbericht 2021 näher erläutert. Die Schweiz setzt sich in diesem Forum weiterhin für die Schaffung eines verbindlichen internationalen Instruments zur Regelung der Zusammenarbeit mit der EUSTa ein. Da sich im Berichtsjahr im Europarat jedoch keine rasche Lösung abzeichnete, beschloss die Schweiz angesichts der Blockaden und langwierigen Diskussionen in diesem Gremium, eine nationale Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit der neuen Behörde zu schaffen.

Der Tätigkeitsbericht 2020 erläuterte die Revision von Artikel 1 IRSG, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen (internationale Gerichte und andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen) ausdehnt. Die EUSTa ist nicht direkt von Artikel 1 Absatz 3^{bis} IRSG erfasst; dieser regelt die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen, die schwere Völkerrechtsverbrechen verfolgen, sowie mit internatio-

Voraussetzungen für eine Überstellung

Artikel 5 des Vertrags legt die Voraussetzungen für eine Überstellung fest:

- Die verurteilte Person ist Staatsangehörige des Staates, in welchen sie zur weiteren Verbüßung der im Urteilsstaat ausgesprochenen Sanktion überstellt werden soll (Vollstreckungsstaat).
- Das Urteil ist rechtskräftig und im Urteilsstaat ist kein sonstiges Strafverfahren gegen die Person hängig.
- Beim Eingang des Ersuchens um Überstellung sind noch mindestens 12 Monate der Sanktion zu vollziehen oder die Sanktion ist von unbestimmter Dauer. In Ausnahmefällen ist eine Überstellung auch bei kürzerer Restdauer der Sanktion möglich.
- Die verurteilte Person stimmt ihrer Überstellung zu.
- Beidseitige Strafbarkeit: Die Handlung oder Unterlassung, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, stellt auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine strafbare Handlung dar.
- Der Urteils- und der Vollstreckungsstaat haben sich auf die Überstellung geeinigt.

nalen Strafinstitutionen, die auf einer Resolution der Vereinten Nationen beruhen und andere Straftaten verfolgen. Nach Artikel 1 Absatz 3^{ter} IRSG hat der Bundesrat aber die Möglichkeit, in einer Verordnung die sinngemässe Anwendung dieses Gesetzes auch auf Verfahren der Zusammenarbeit in Strafsachen mit weiteren internationalen Strafinstitutionen festzulegen. Für den Erlass einer solchen Verordnung müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Errichtung der Institution beruht auf einer Rechtsgrundlage, welche die materiell- und verfahrensrechtlichen Kompetenzen eindeutig festlegt, das Verfahren vor der Institution garantiert die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien, und die Zusammenarbeit dient der Wahrung der Interessen der Schweiz.

Die EUSTa wurde mit der Verordnung (EU) 2017/1939 vom 12. Oktober 2017 geschaffen. Diese Verordnung wurde vom Rat der EU nach einem rechtsstaatlichen Verfahren verabschiedet und erfüllt die Kriterien des IRSG. Sie regelt ausführlich die materiellrechtlichen Kompetenzen und die für die EUSTa geltenden Verfahrensvorschriften. Die erste Voraussetzung ist somit erfüllt. Die EUSTa muss zudem die Charta der Grundrechte der EU achten, deren Standards insgesamt denen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen. Die rechtsstaatlichen Prinzipien sind somit garantiert. Und schliesslich ist es im Interesse der Schweiz, dass die von der EUSTa verfolgten Straftaten nicht ungestraft bleiben und dass der Schweizer Finanzplatz nicht für kriminelle Zwecke missbraucht wird. Die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3^{ter} IRSG sind somit erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 21. Dezember 2022 die Verordnung über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (SR 351.13) verabschiedet. Damit verfügen die Schweizer Behörden über eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit dieser neuen Behörde. Die Verordnung ermöglicht die sinngemässe Anwendung des IRSG auf die Zusammenarbeit mit der EUSTa. Dadurch gelten die im IRSG vorgesehenen Verfahren auch für die Zusammenarbeit mit der EUSTa, ohne dass das gesamte Gesetz geändert werden muss. Diese Behörde hat somit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Staat, und alle im IRSG verwendeten Begriffe in Bezug auf den Staat sind so zu verstehen, dass sie auch die EUSTa umfassen. Wie in Artikel 1 Absatz 4 IRSG festgehalten, sind die Schweizer Behörden aber nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Verordnung war vor ihrer Verabschiedung den Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments zur Konsultation vorgelegt worden. Sie ist am 15. Februar 2023 in Kraft getreten.

Die Schaffung der Verordnung bedeutet nicht, dass die Schweiz ihre Erklärung zum EUeR zurücknimmt. Die Zusammenarbeit mit der EUSTa stützt sich nämlich ausschliesslich auf das IRSG. Die im Tätigkeitsbericht 2021 erläuterten Gründe, weshalb die Schweiz als Antwort auf die Erklärungen der an der EUSTa teilnehmenden Staaten ihrerseits eine Erklärung abgegeben hat, haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Die Rücknahme dieser Erklärung wird geprüft, sobald der Europarat eine Rechtsgrundlage zur Regelung der Zusammenarbeit mit der EUSTa verabschiedet hat.

5 Weiterbildung und andere Dienstleistungen

5.1 Rechtshilfetagung 2022: Stellvertretende Strafverfolgung

Am 19. Mai 2022 fand in Bern nach mehrfacher, durch die Covid-19-Pandemie bedingter Verschiebung die Rechtshilfetagung von BJ IRH zum Thema der stellvertretenden Strafverfolgung statt. Thema waren die schweizerischen und ausländischen Ersuchen auf diesem Gebiet, deren rechtliche Grundlagen sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Praktische Probleme wurden aufgegriffen, Lösungsansätze erläutert sowie die Rechte der beteiligten Parteien beleuchtet. Konkrete Beispiele aus der Praxis veranschaulichten dabei die Komplexität der Materie.

Die Tagung erfolgte in Form von Präsentationen von Mitarbeitenden von BJ IRH wie auch externen Spezialistinnen und Spezialisten. BJ IRH legte den Fokus zum einen auf die Vorgehensweise bei Eingang eines entsprechenden ausländischen Ersuchens und skizzierte zum anderen das Vorgehen, wenn eine schweizerische Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren an einen anderen Staat abtreten will. Kern der diesbezüglichen Ausführungen war eine von BJ IRH neu erarbeitete Checkliste. Diese soll zuhänden der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden verdeutlichen, ob und wie ein Antrag an BJ IRH im Hinblick auf die Stellung eines Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung an das Ausland gestellt werden kann. BJ IRH ist nämlich nicht nur dafür zuständig, von ausländischen Partnerbehörden Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung entgegenzunehmen, sondern auch, solche Ersuchen auf Antrag einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde an einen anderen Staat zu stellen. Einzig mit Deutschland, Österreich und Italien ist der direkte Behördenverkehr vertraglich vorgesehen und somit erlaubt.

Ein Beispiel aus Sicht einer kantonalen Behörde, die Einschätzung eines praktizierenden Rechtsanwaltes aus Genf in Bezug auf die Rechte und Interessen der Verfahrensbeteiligten sowie ein Beitrag des Verbindungsbüros der Schweiz bei Eurojust zu seinen Unterstützungsmöglichkeiten rundeten die Veranstaltung ab.

Ziel der Tagung war es, den Teilnehmenden die komplexe Thematik der stellvertretenden Strafverfolgung und das Verständnis für dieses Instrument der Rechtshilfe näherzubringen sowie die Rolle von BJ IRH in diesem Bereich zu erläutern. In diesem Zusammenhang hat BJ IRH auf seiner Website zusätzlich zu der bereits erwähnten Checkliste weitere [für die Praxis hilfreiche Dokumente](#)⁴ aufgeschaltet, namentlich ein ausführliches Merkblatt sowie Musterbriefe.



Eine komplexe Materie wird den Praktikern nähergebracht: die stellvertretende Strafverfolgung, Thema der jüngsten Rechtshilfetagung.

Bild: nathaphat via Getty Images

Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an das Ausland in der Praxis

Folgendes Beispiel veranschaulicht verschiedene Problemfelder und Fragestellungen, die in der Praxis im Zusammenhang mit Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung auftreten können:

Eine kantonale Staatsanwaltschaft stellt im Jahr 2020 ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an das italienische Justizministerium. Dieses bestätigt die Weiterleitung des Ersuchens an das zuständige lokale Appellationsgericht. Da die kantonale Staatsanwaltschaft keine weiteren Informationen aus Italien erhält, wendet sie sich im Jahr 2022 an BJ IRH mit dem Anliegen, bei den italienischen Behörden zu intervenieren.

Sachverhalt

Die kantonale Staatsanwaltschaft führt ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Betrugs. Der Geschädigte hat ein Möbelstück auf [tutti.ch](#) zum Verkauf angeboten. Eine unbekannte Täterschaft A meldet sich bei ihm und zeigt zunächst Interesse an dem zum Verkauf stehenden Möbel. Sie bringt ihn dazu, Geldbeträge namentlich für Transportkosten und Gebühren auf ein deutsches Konto lautend auf B einzuzahlen. Da die vom Opfer überwiesenen Beträge offenbar blockiert worden seien, bedürfe es weiterer Zahlungen. Als die Geldforderungen immer grösser werden, weigert sich das Opfer schliesslich, weiterhin zu

zahlen. Aufgrund der bisherigen Polizeiermittlungen ist davon auszugehen, dass sich die unbekannte Täterschaft B (Kontoinhaber) der Geldwäscherei strafbar gemacht haben könnte. Im Rahmen eines Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung an Deutschland konnte festgestellt werden, dass B in Italien wohnhaft ist. Die Geldwäscherei könnte folglich in Italien begangen worden sein. Aus diesem Grund hat die kantonale Staatsanwaltschaft Italien um stellvertretende Strafverfolgung ersucht.

Fragen, die sich stellen

BJ IRH informiert die kantonale Staatsanwaltschaft darüber, dass sich im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 88 IRSG hinsichtlich des beschriebenen Sachverhaltes folgende Fragen stellen:

- Ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung gegen Unbekannt ist nicht zulässig; es gilt vorab die Identität der mutmasslichen Täterschaft zu klären;
- Betrug als Vortat der Geldwäscherei ist fraglich, da der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt den Betrug ungenügend beschreibt; es fehlt namentlich am Tatbestandsmerkmal der Arglist;
- Sofern die Geldwäscherei ausschliesslich in Deutschland bzw. in Italien begangen worden ist, fehlt es an der schweizerischen Strafhoheit. Somit wären gemäss Artikel 88 IRSG die Voraussetzungen zur Stellung eines Strafübernahmebegehrens weder an Deutschland noch an Italien erfüllt;
- Es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit (erst im Nachhinein konnte aufgrund einer mündlich erhaltenen Auskunft ein Schaden von CHF 6000 eruiert werden).

Die Staatsanwaltschaft wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass der direkte Weg im Rahmen der stellvertretenden Strafverfolgung mit Italien gemäss Zusatzvertrag (Vertrag zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und zur Erleichterung seiner Anwendung, SR 0.351.945.41) zwar zulässig ist, entsprechende Ersuchen aber nicht an das Justizministerium Italiens zu stellen sind, sondern an die zuständige italienische Staatsanwaltschaft.

Das Verfahren wurde in der Folge eingestellt, insbesondere weil die Täterschaft unbekannt war und auch nicht ermittelt werden konnte.

Unterstützung durch BJ IRH

Zusätzlich zur Unterstützung durch die auf der BJ-Website veröffentlichten Dokumente steht BJ IRH den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden jederzeit für allfällige offene Fragen im Zusammenhang mit der Stellung eines Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung zur Verfügung. Dies auch, wenn wie im vorliegenden Fall der direkte Behördenverkehr vertraglich vorgesehen ist. Bei Unsicherheiten rät BJ IRH zu einer vorgängigen Kontaktaufnahme.

5.2 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick

Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen: Website des BJ (www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe > Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse, Tätigkeitsberichte, Statistik.
- Rechtsgrundlagen.
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und weiteren internationalen Straftribunalen.
- Informationen zum Staatsvertragsnetz.
- Links auf den Rechtshilfeführer und die Orts- und Gerichtsdatenbank ELORGE (beides nachfolgend im Detail) sowie auf das Europäische Justizielle Netzwerk EJM und Eurojust.

Zusätzlich unter www.rhf.admin.ch > Strafrecht

- Links auf Wegleitungen, Checklisten und Rundschreiben, rechtliche Grundlagen, Rechtsprechung und Behörden.

Speziell für die akzessorische Rechtshilfe Rechtshilfeführer (www.rhf.admin.ch) > Rechtshilfeführer)

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland.
- Länderseiten: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung solcher Ersuchen an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivil- und Verwaltungsrechts).
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung.

Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz (www.elorge.admin.ch)

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können.
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfefverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind.

6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

6.1 Auslieferung

- Urteil des Bundesgerichts 1C_116/2022 vom 21. März 2022: Auslieferung an Armenien; Haftbedingungen bei Vorliegen einer schweren Krankheit.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.243 vom 6. April 2022: Auslieferung an Polen; Verteidigungsrechte im Abwesenheitsverfahren.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.215 vom 21. April 2022: Auslieferung an Kosovo; Voraussetzungen für das BJ, um von der Einholung von Garantien abzusehen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.114 vom 5. Juli 2022: Auslieferung an Kosovo; annahmebedürftige Auflagen; Garantien; Haftbedingungen; Sprache des Ersuchens.

6.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.79 vom 18. Januar 2022: Beschwerdelegitimation gegen die Herausgabe von Unterlagen, welche beim Steueramt und Handelsregisteramt erhoben wurden; Anrufen von Ausschlussgründen (Art. 2 und Art. 3 IRSG) durch juristische Personen.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_782/2021 vom 25. Januar 2022: Verletzung des rechtlichen Gehörs; Einsicht in Akten eines parallelen/konnexen Rechtshilfeverfahrens, welche für die Frage des Vorliegens von Ausschlussgründen (Art. 2 IRSG) relevant sein können; Gutheissung der Beschwerde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.267-268+269 vom 10. Februar 2022: rechtliches Gehör; keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn Bankunterlagen/Detailbelege nach der Stellungnahme der Betroffenen erhoben werden und deren Herausgabe an den ersuchenden Staat in der Schlussverfügung angeordnet wird.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.245 vom 1. März 2022: «*entraide sauvage*»; Rechtshilfeersuchen einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde an das Ausland mit gleichzeitiger Übermittlung von umfangreichen Beilagen; Verneinung der «*entraide sauvage*».
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.22 vom 30. März 2022: illegale Ausfuhr von Kulturgütern (Art. 24 des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer, SR 444.1), Geldwäscherei. Fehlen der beidseitigen Strafbarkeit; Gutheissung der Beschwerde.

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.30 vom 18. Mai 2022: Beschwerdelegitimation einer rechtshilfweise einvernommenen Auskunftsperson.
- Entscheide des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.84 und RR.2021.91 vom 13. Mai 2022 sowie RR.2021.239+RR.2021.246 vom 17. Mai 2022: Verletzungen von Art. 2 der UN-Charta und Missachtung des Budapester Memorandums vom 5. Dezember 1994 durch Russland sowie Austritt aus dem Europarat und Ausscheiden als Vertragspartei aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ab dem 16. September 2022; generelle Verweigerung der Rechtshilfe an Russland.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_342/2022 vom 15. Juni 2022: Herausgabe von Vermögenswerten; Verneinung der Gutgläubigkeit der Bank nach Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2021.76 vom 30. August 2022: Rechtshilfe mit Russland; Übermittlung von Beweismitteln, Sperre von Vermögenswerten. Verweigerung der Rechtshilfe und Aufhebung der Vermögenssperre. Mit Urteil 1C_477/2022 vom 30. Januar 2023 hiess das Bundesgericht in der Folge die vom BJ dagegen erhobene Beschwerde gut und wies die Sache zur Sistierung des Verfahrens an die Vorinstanz zurück; Aufrechterhaltung der Vermögenssperre.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_349/2022 vom 30. August 2022: Rechtshilfe an Angola; Ausschlussgründe nach Art. 2 IRSG; Einholen von diplomatischen Garantien; teilweise Gutheissung der Beschwerde.
- Teilentscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2020.245 vom 11. November 2022: Herausgabe von Vermögenswerten zwecks Tilgung einer Ersatzforderung; Lückenschliessung durch das Bundesstrafgericht: die Vollstreckung einer Ersatzforderung nach Art. 74a IRSG ist zulässig, sofern der explizite Wortlaut des Gesetzes dies nicht ausschliesst (z. B. bei der Vollstreckung von Fiskalforderungen) und sofern keine Gefahr besteht, dass Gläubiger in der Schweiz im Verhältnis zum ersuchenden Staat benachteiligt werden. Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_624/2022 vom 21. April 2023 eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde teilweise gutgeheissen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.89 vom 22. November 2022: potentielle Erheblichkeit; Zulässigkeit der Herausgabe an den ersuchenden Staat einer Geldwäschereimeldung, welche die MROS an die Rechtshilfebehörde übermittelt hat.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.15 vom 9. Dezember 2022: nicht rechtsgültig erfolgte Zustimmung zur vereinfachten Ausführung nach Art. 80c IRSG; Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Verhältnismässigkeitsprinzips (Triage); Gutheissung der Beschwerde.

7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2018–2022

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2018	2019	2020	2021	2022
Auslieferungersuchen an das Ausland		252	272	204	179	174
Auslieferungersuchen an die Schweiz		350	321	285	312	314
Fahndungersuchen an das Ausland		249	268	207	178	219
Fahndungersuchen an die Schweiz		34 151	36 511	31 535	28 046	28 425*
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		225	221	227	232	256
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		135	142	132	154	181
Strafvollstreckungersuchen an das Ausland	Freiheitsstrafen	5	3	7	9	4
Strafvollstreckungersuchen an die Schweiz	Freiheitsstrafen	5	4	8	6	7
	Bussen und Geldstrafen	1		4	4	10
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	57	54	36	60	46
	gemäss Zusatzprotokoll	2	1	1	1	
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	15	24	15	12	12
Fahndung für internationale Tribunale						
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1163	1270	1279	1375	1201
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1146	1260	1205	1266	1394
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	80	71	67	100	50
	Herausgabe von Vermögenswerten	23	19	30	36	17
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	3	2	6	2	3
	zivilrechtliche Beweiserhebung	66	57	48	64	51
Rechtshilfe für internationale Gerichte und Tribunale	Internationaler Strafgerichtshof	10		7	3	6
	Ad-hoc Tribunale	1	2	4		4
	Untersuchungskommissionen und -mechanismen	1				
Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	850	935	845	995	948
	Herausgabe von Vermögenswerten	4	20	12	6	12
	zivilrechtliche Beweiserhebung	13	23	18	19	33

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2018	2019	2020	2021	2022
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	15	17	13	15	13
	Weiterleitung an einen Drittstaat	7	9	4	6	4
Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	164	127	168	116	128
	an die Schweiz	1	3	3	6	21
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	265	213	161	225	177
	in Zivilrecht	534	536	324	381	323
	in Verwaltungsrecht	249	190	188	208	233
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) **		22	34	51	46
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	548	559	616	342	501
	in Zivilrecht	798	821	689	701	598
	in Verwaltungsrecht	552	543	427	411	321
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) **		15	33	28	5
Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing)	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	14	11	12	15	15
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	6	17	9	11	10
	Nationales Sharing	41	70	55	50	39
Eurojust/CH-Verbindungsbüro***	Anfragen Eurojust–Schweiz	138	141	143	154	176
	Anfragen Schweiz–Eurojust	105	165	173	100	65
Instruktion für das EJPD	Bewilligungen nach Art. 271 StGB	1	1			

* Davon Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS; Zahl von fedpol): 16 941, INTERPOL 11 282 («Rote Ecken»; Zahl von INTERPOL) und 202 direkt an das BJ gerichtete Ersuchen. Dabei nicht berücksichtigt sind 12 478 Ausschreibungen «Diffusions» via INTERPOL, zu welchen es keine genauen Angaben gibt, wie viele davon auch an die Schweiz gerichtet waren. Zudem ist zu beachten, dass eine konkrete Prüfung der Ausschreibungen im SIS und via INTERPOL nur bei ca. 20% der Fälle erfolgt, namentlich wenn ein konkreter Bezug zur Schweiz erkennbar ist oder erst dann, wenn eine Anhaltung der gesuchten Person in der Schweiz erfolgt.

** Seit 1.10.2019 (Datum des Inkrafttretens von Übereinkommen Nr. 94 für die Schweiz)

*** Eurojust inkl. Drittstaaten

Entscheide von Gerichten

Inстанz	2018	2019	2020	2021	2022
Bundesstrafgericht	235	230	294	203	189
Bundesgericht	82	66	83	61	44
Gesamtergebnis	317	296	377	264	233

Endnoten – Links

- ¹ UNCAC-Länderprofil der Schweiz:
[www.unodc.org/unodc/en/corruption/country-profile/countryprofile.html?
CountryProfileDetails=%2Funodc%2Fcorruption%2Fcountry-profile%2Fprofiles%2Fche.html](http://www.unodc.org/unodc/en/corruption/country-profile/countryprofile.html?CountryProfileDetails=%2Funodc%2Fcorruption%2Fcountry-profile%2Fprofiles%2Fche.html)
- ² GAFI-Empfehlungen:
www.fatf-gafi.org/en/topics/fatf-recommendations.html
- ³ Evaluationsmethodik GAFI:
www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/Fatf-methodology.html
- ⁴ GAFI-Evaluationsbericht Frankreich:
www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/Mer-france-2022.html
- ⁵ Stellvertretende Strafverfolgung: Checkliste, Merkblatt, Musterbriefe
www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/wegleitungen.html

